



Amtssigniert. SID2023091096682  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Wasser-, Forst- und Energierecht**

**MMag. Christoph Wagner**  
Heiligegeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
+43(0)512/508-2478  
[wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
IIIa1-W-30.040/176-2023  
Innsbruck, 11.09.2023

**Gemeinde Wildschönau, ABA;**

**Projekt: "Siedlung Lenzen - Errichtung eines neuen Regenwasserkanals und Adaptierung des bestehenden Schmutzwasserkanals"**

**Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren**

**ANBERAUMUNG**

# Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 07.02.2023, eingelangt am 09.02.2023 hat die Gemeinde Wildschönau, vertreten durch Bürgermeister Hannes Eder in betreffsgegenständlicher Angelegenheit um wasserrechtliche Bewilligung angesucht. Diesem Antrag liegen gleichnamige Projektunterlagen vom 27.01.2023, Nr. 2187-22, ausgearbeitet von IB Stöckl ZT GmbH, Brixentaler Straße 1, 6364 Brixen im Thale.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 11, 12, 13, 15, 21, 22, 32, 107, 111, 112, 99 Abs. 1 lit. d und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, die mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 03.10.2023**

**um 09:00 Uhr**

**im Gemeindeamt der Gemeinde Wildschönau  
Kirchen, Oberau 116  
6311 Wildschönau**

statt.

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde Wildschönau und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter [www.tirol.gv.at/kundmachungen](http://www.tirol.gv.at/kundmachungen)

kundgemacht wird/wurde.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Projektbeschreibung:

### ***Oberflächenentwässerung***

Da sich der Untergrund nicht zur Versickerung von Niederschlagswässern eignet (Ton- und Schluffschichten), ist im Ortsteil Lenzen die Errichtung eines Regenwasserkanals mit Ableitung in den Thalmühlbach (HZB-Code: 2-8-232-22-2) geplant. Die Retention und Vorreinigung der Zuflüsse soll auf den einzelnen Parzellen des Projektgebiets erfolgen.

Das Einzugsgebiet besteht aus den drei Mischflächen M1 bis M3 mit einer Gesamtfläche von 11.806 m<sup>2</sup>. Es ist die Errichtung eines insgesamt 347 m langen Regenwasserkanals PP SN12 in den Dimensionen DN150 bis DN400 vorgesehen.

Konsenswassermenge: Die beantragte Konsenswassermenge zur Einleitung von Niederschlagswässern in den Thalmühlbach (HZB-Code: 2-8-232-22-2) beträgt 88 l/s.

Fremde Rechte: Durch den Bau und Betrieb der Anlage werden die Grundstücke 1508/1, 316/1, 307/1, 307/3, 308/7, 308/1, 297/1 und 297/3, alle KG Oberau, auf Dauer berührt. Es werden keine fremden Wasserrechte berührt oder beeinflusst und keine Schutz- oder Schongebiete berührt.

### **Adaptierung Schmutzwasserkanal**

Da die Trasse des bestehenden Schmutzwasserkanals teilweise überbaut ist, ist die Verlegung des Schmutzwasserkanals in einem Teilbereich im Ortsteil Lenzen vorgesehen. Der bestehende Schmutzwasserkanal wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 08.01.1976, Zl. IIIa1-5400/5, wasserrechtlich bewilligt und mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 12.12.1996, Zl. IIIa1-5400/57, wasserrechtlich überprüft.

Derzeit sind im Projektgebiet 32 EWG an den SW-Kanal angeschlossen. Für zukünftige Bebauungen werden weitere 100 EWG berücksichtigt. Der derzeitige Spitzenschmutzwasseranfall beträgt im Projektgebiet 0,2 l/s, der zukünftige 0,9 l/s.

Konsenswassermenge: Der ermittelte Spitzenschmutzwasseranfall von 0,9 l/s ist im Konsens der Kläranlage des Abwasserverbands Wörgl, Kirchbichl und Umgebung bereits enthalten. Es kommt zu keiner Änderung der Konsenswassermenge.

Fremde Rechte: Durch den Bau und Betrieb der Anlage werden die Grundstücke 316/1, 307/1, 298, 1508/1 und 307/3, alle KG Oberau, auf Dauer berührt. Es werden keine fremden Wasserrechte berührt oder beeinflusst und keine Schutz- oder Schongebiete berührt.

Eine genaue Beschreibung der geplanten Anlagenteile und der planlichen Darstellung können den eingangs genannten Projektunterlagen mit der Bezeichnung "Siedlung Lenzen - Errichtung eines neuen Regenwasserkanals und Adaptierung des bestehenden Schmutzwasserkanals" vom 27.01.2023, Nr. 2187-22, entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7, I. Stock, Zimmer 01-063, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Wildschönau bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Zur Einsicht in die Planunterlagen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten, um längere Wartezeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt sinngemäß für Akteneinsichten.

#### Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben jene Personen, die **im Vorhinein** mit der jeweiligen Dienststelle einen **Termin** vereinbart haben.

Diese sind telefonisch unter der Nummer 0512/508 2472 oder per E-Mail an [wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at) zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:  
MMag. Wagner